HOCHSCHULE
ANSBACH

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach

(SPO WSM/HSAN-20112)

Vom 12. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach (APO/FHAN-20072) vom 19. Juni 2008 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) [1]Das Ziel des Bachelorstudiengangs Wertschöpfungsmanagement ist es, das Prozess- und Methodenwissen zu vermitteln, um Verluste und Verschwendung in der industriellen Produktion sowie in den begleitenden administrativen Prozessen zu erkennen und zu beseitigen. [2]Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden mit dem notwendigen Hintergrundverständnis, sowie mit den erforderlichen Interaktions-, Kommunikations- und Handlungsmuster ausgestattet. [3]Es sollen technologische und administrative Unterstützungshilfsmittel systematisch und zielführend eingesetzt und angewendet werden, mit dem Ziel, das eigene Unternehmen in Richtung Operational Excellence weiterzuentwickeln.

(2) [1]Zielgruppe dieses Studienganges sind Personen mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung, insbesondere Industriemeister und Techniker. [2]Sie sollen, auf ihre bereits erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten auf-bauend, Aufgabenstellungen und Problemlösungsprozesse in ihrem beruflichen Umfeld wissenschaftlich-methodisch bewältigen und auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse neue Aufgabenfelder systematisch erschließen.

(3) [1]Hierfür werden vertiefend die Methoden und Verfahren des Wertschöpfungsmanagements sowie die dazu erforderlichen Softskills gelehrt. [2]In Verbindung mit der angegliederten Lehrfabrik und den kooperierenden Unternehmen wird eine intensive praktische Umsetzung trainiert. [3]Im Fokus stehen dabei einerseits Methoden wie Teamarbeit, Veränderungsmanagement, Projektmanagement, erweiterte Führung, andererseits Philosophie und Anwendung von Total Productive Management, Lean Management, ständige Verbesserungsprozesse, Problemlösungskompetenzen und Wertschöpfungsexzellenz in allen Bereichen des Unternehmens.

(4) [1]Als Basis erfordert der Studiengang Wertschöpfungsmanagement von den Studierenden, in den ersten beiden Semestern zunächst die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, um die vertiefenden Lerninhalte des Wertschöpfungsmanagements in sechs weiteren Semestern zu verstehen und anwenden zu können. [2]Dabei sind insbesondere die betriebs-wirtschaftlichen, naturwissenschaftlichen, fach- und führungsspezifischen Kompetenzen von Bedeutung.

§ 3

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement wird als ein berufsbegleitender Studiengang angeboten.

(2) [1]Die Regelstudienzeit beträgt acht theoretische Semester mit Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten. [2]Das theoretische Bachelor-studium gliedert sich in 34 Module und die Bachelorarbeit. [3]Die Module gliedert sich in folgende Modulgruppen:

- Basismodule
- Aufbaumodule
- Vertiefungsmodule

[4]Die Aufbau- und Vertiefungsmodule sind Pflichtmodule. [5]Einzelne Basismodule können auch Wahlpflichtmodule sein; näheres regelt Anhang 1 zu dieser Satzung. [6]Das praktische Studiensemester wird grundsätzlich durch die abgeschlossene Berufserfahrung und die anschließende Berufstätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber anerkannt.

(3) [1]Die Module, deren ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Anhang 1 zu dieser Satzung festgelegt. [2]Jedes Modul ist mit den jeweiligen Lernzielen (Learning Outcomes) beschrieben.

(4) [1]Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt und verteilt sich auf die Präsenz- oder Kontaktzeit, das Selbststudium, die praktische Anwendung oder Übung des erworbenen Wissens in einem Betrieb sowie die Prüfungsvorbereitung. [2]Dabei ist das Studium so organisiert, dass die Belange Berufstätiger berücksichtigt werden.

§ 4

Modulstruktur

(1) Jedes Modul gliedert sich in folgende verschiedene Phasen, die sich anhand der Organisation und Ort der Wissensvermittlung bzw. Wissensgewinnung, der Art des studentischen Arbeitsaufwands und den beteiligten Akteuren unterscheiden.

(2) [1]Die Seminarphasen werden für die Gesamtgruppe der Studierenden als Kontakt- und Präsenzstudium durchgeführt. [2]Dozentinnen bzw. Dozenten vermitteln den Studierenden das wissenschaftliche Fachwissen von den Grundlagen bis zur Vertiefung der jeweiligen Modulinhalte. [3]Dabei wird neben der Theorie auch die praktische Umsetzung des Fachwissens durch Praxisprojekte in den Betrieben vorbereitet. [4]Gleichzeitig können Übungen in der Lehrfabrik der Hochschule durchgeführt werden.

(3) [1]In den Projektphasen werden auf Grundlage des vermittelten Fachwissens Methoden bzw. Prozesse in den Betrieben geplant, durchgeführt und deren Ergebnisse nachverfolgt und dokumentiert. [2]Die Projekte werden einzeln oder – sofern dies möglich ist – in Gruppen durchgeführt. [3]Der studentische Arbeitsaufwand ist in dieser Phase an den jeweiligen Arbeitsplatz ausgelagert.

(4) [1]Außerdem wird im Rahmen des Selbststudiums anhand von Studienmaterialien und geeigneter Vermittlungsplattformen Fachwissen von den Studierenden selbstständig reflektiert und angeeignet. [2]Darüber hinaus werden in dieser Phase die Seminarphasen vor- und nachbereitet.

(5) [1]In einer Abschlussphase werden die Praxisprojekte präsentiert und vor dem gewonnen wissenschaftlichen Hintergrund reflektiert. [2]Die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden erbracht.

(6) Die Phasen können in ihrem Umfang insbesondere hinsichtlich des jeweiligen studentischen Aufwands je nach Modul voneinander abweichen.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement sind neben den Qualifikationsmöglichkeiten nach Art. 43 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 45 Abs. 1 BayHSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualVO)

- der Nachweis einer vor der Aufnahme des Studiums abgeschlossenen Ausbildung in einem technisch-gewerblichen oder kaufmännischen Ausbildungsberuf,
- das erfolgreiche Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) [1]Das Studium im Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement stellt aufgrund des speziellen Studiengangprofils nach § 2 besondere qualitative Anforderungen an die Studierenden. [2]Ob Bewerberinnen oder Bewerber über diese besonderen qualitativen Anforderungen verfügen wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren überprüft. [3]Das Eignungsfeststellungsverfahren dient zusätzlich als Orientierungshilfe für Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Verfahren und Inhalt der Eignungsfeststellung werden im Anhang 2 zu dieser Satzung geregelt.

(3) [1]Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. [2]Der Bescheid muss in seiner Begründung neben der Bewertung der einzelnen Kriterien der Eig-

nungsfeststellung auch die wesentlichen Gründe enthalten, die zu dieser Begründung geführt haben. [3]Eine einmalige Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist möglich; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 7

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen für Techniker und Technikerinnen, sowie Meister und Meisterinnen und Technische Betriebswirte und Betriebswirtinnen

(1) [1]Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulwesens in Berufsausbildung oder in einer praktischen Tätigkeit erworben wurden, können auf Antrag Studierenden mit einem anerkannten Techniker-, Meisterabschluss oder Abschluss zum Technischen Betriebswirt auf das Bachelorstudium angerechnet werden. [2]Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits erworbene Qualifikationen nicht doppelt abgeprüft werden. [3]Grundlage der Anrechnung ist hierbei ein Abgleich, ob die beruflichen Qualifikationen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Fähigkeiten und Kenntnisse mit den jeweiligen Qualifikationszielen der Module nach Inhalt, Umfang und Niveau gleichwertig sind bzw. übereinstimmen. [3]Dabei kommen ein pauschales Anrechnungsverfahren nach Abs. 2 und ein individuelles Anrechnungsverfahren nach Abs. 4 zur Anwendung.

(2) [1]Den Absolventinnen und Absolventen der in Anhang 3 zu dieser Satzung abschließend aufgezählten Ausbildungen und Tätigkeiten sind auf Antrag ohne weitere Prüfung die ebenfalls in Anhang 3 jeweils aufgeführten Module anzuerkennen. [2]Anhang 3, dessen Inhalt aufgrund eines qualifizierten Äquivalenzvergleichs im pauschalen Anrechnungsverfahren ermittelt wurde, ist Gegenstand dieser Satzung. [3]Die dortige Aufzählung ist abschließend.

(3) [1]Durch Beschluss der Prüfungskommission kann jedoch darüber hinaus mit bestimmten Ausbildungsbetrieben die pauschale Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in weiteren vergleichbaren Techniker- Meister- und Ausbildungen zum Technischen Betriebswirt vereinbart werden. [2]Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung mit der Hochschule und die Durchführung eines qualitätssichernden Äquivalenzvergleiches der der pauschalen Anerkennung vorauszugehen hat

(4) [1]Im individuellen Anrechnungsverfahren wird das berufliche Portfolio der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich der bereits erworbenen Qualifikationen untersucht und mit den modularen Qualifikationszielen des Bachelorstudiengangs verglichen. [2]Sind die Qualifikationsziele eines Moduls bereits erreicht worden, erfolgt die Anrechnung des Moduls durch die Prüfungskommission.

(5) Die Hochschule kann im individuellen Anrechnungsverfahren zusätzlich auch Einstufungsprüfungen durchführen, deren Inhalt und Verfahren in dieser Satzung geregelt sein müssen.

(6) [1]In beiden Anrechnungsverfahren können keine Module teilweise angerechnet werden. [2]Insgesamt können Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von höchstens 60 ECTS-Punkten im pauschalen Abrechnungsverfahren und höchstens 30 ECTS-Punkte im individuellen Anrechnungsverfahren angerechnet werden. [3]Das praktische Studiensemester kann aufgrund der beruflichen Tätigkeit als Techniker, Meister oder Technischer Betriebswirt mit höchstens 30 ECTS Punkten angerechnet werden. [3]Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(7) [1]Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zu beantragen. [2]Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule erfolgen und ist fristgerecht spätestens zur Immatrikulation zu stellen.

§ 8

Studienplan

[1]Die Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften erstellt einen Studienplan. [2]Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. [3]Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. [4]Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und Organisation der einzelnen Modulphasen.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der oder die Studierende in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Bereich Wertschöpfungsmanagement mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. [2]Um für die Bachelorarbeit zugelassen zu werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zu erbringen.

(2) [1]Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. [2]An der Betreuung ist mindestens ein hauptamtlicher Professor als Erstgutachter beteiligt. [3]Die Bachelorarbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Studierenden-, Praktikanten- und Prüfungsservice abzugeben.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

[1]Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten ECTS Punktzahl der Module. [2]Davon abweichend wird die Bachelorarbeit doppelt gewertet. [3]Die Module der ersten beiden Semester fließen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts", Kurzform: "B.A.", verliehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Septembers 2011 tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach (SPO WSM/FHAN-20102) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 5. Oktober 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 12. Oktober 2011.

Ansbach, den 12. Oktober 2011

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident

Diese Satzung wurde am 12. Oktober 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Oktober 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2011.

Anhang 1: Übersicht über die Module sowie deren Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Wertschöpfungsmanagement

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	Kontakt-stunden #	auf den Arbeitsplatz ausgelagerte stunden #	gesamte Workload #	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer ##
B 1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaft	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 1.2	Produktionsplanung/Logistik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 1.3	Kosten- und Leistungsrechnung	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 1.4	Personalführung	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 1.5	Mathematik und Statistik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.2	Sozial- Arbeits- Wirtschaftsrecht	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.3	Organisation und Betriebsmanagement	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 2.4	Englisch	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 2.5	Arbeitstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 2.6	Kommunikationstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120/15-20
B 2.7	Projektplanung	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.8	Qualitätstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 2.9	Qualitäts- Umwelt und Gesundheitsmanagement	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.1	Werkstofftechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.2	Verfahrenstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.3	Fertigungstechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.4	Elektrotechnik	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
B 3.5	Prozessorganisation	5			125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 1	Grundlagen des Wertschöpfungsmanagements	5	33,75	10 bis 20	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 2	Präsentations- und Moderationstechniken	5	33,75	10 bis 20	125	StA / Ref	-
A 3	5S und visuelles Management	5	11,25	70 bis 90	125	StA / Ref	-
A 4	Methodenkompetenz Problemlösung I	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 5	Grundlagen des Veränderungsmanagements	5	33,75	10 bis 20	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 6	Grundlagen der Teamarbeit	5	22,5	30 bis 50	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 7	Lean Production I	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 8	Total Productive Management I	5	22,5	65 bis 85	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 9	Total Productive Management II	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 10	Six Sigma	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 11	Projektmanagement	5	33,75	40 bis 60	125	StA / Ref	-
A 12	Lean Accounting und Controlling	5	33,75	40 bis 60	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
A 13	Total Productive Management III	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 14	Lean Production II	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 15	Methodenkompetenz Problemlösung II	5	22,5	65 bis 85	125	StA / Ref	-
A 16	Wertschöpfungsexzellenz in der Administration	5	33,75	40 bis 60	125	StA / Ref	-

Lfd. Nr.	Modul	ECTS-Punkte	Kontakt-stunden [h]	auf den Arbeitsplatz ausgelagerte stunden [h]	gesamte Workload [h]	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
V1	Wertschöpfungsexzellenz Umwelt und Gesundheit	5	22,5	65 bis 85	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
V2	Wertschöpfungsexzellenz in der Produktentwicklung	5	33,75	40 bis 60	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
V3	Total Productive Management IIII	5	22,5	50 bis 70	125	StA / Ref	-
V4	Lean Production III	5	22,5	70 bis 90	125	StA / Ref	-
V5	praktisches Studiensemester	30	-				
V6	Wertschöpfungsexzellenz in der Supply Chain	5	33,75	40 bis 60	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
V7	Führung & Coaching in Verbesserungsprozessen	5	33,75	40 bis 60	125	schrLN / mündLN	60-120 / 15-20
V8	Bachelor-Arbeit	10	-		250	BAr	-

Die Module B 1.1 bis B 1.5 sind Pflichtmodule
Aus den Modulen B 1.1 bis B 3.5 müssen insgesamt zwölf Module gewählt werden.
Aus den Modulen B 2.1 bis B 2.9 sind mindestens fünf Module zu wählen.
Aus den Modulen B 3.1 bis B 3.5 ist mindestens ein Modul zu wählen.

Die Module A 1 bis A 16 sind Pflichtmodule

Die Module V 1 bis V 8 sind Pflichtmodule.

#	Workload in Stunden
##	Dauer in Minuten

Abkürzungen

B	Basismodul
A	Aufbaumodul
V	Vertiefungsmodul
BAr	Bachelorarbeit
StA	Studienarbeit
schrLN	schriftliche Prüfungsleistung
mündLN	mündliche Prüfungsleistung
Ref	Referat

HOCHSCHULE
ANSBACH

Anhang 2: Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Wertschöpfungsmanagement an der Hochschule Ansbach in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. Deshalb ist ein Eignungsnachweis zu erbringen. Es soll festgestellt werden, ob eine individuelle Begabung vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf sowie eine erfolgreiche Berufsausübung erwarten lässt.

Für den Studiengang Wertschöpfungsmanagement müssen folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

a. Interesse für das Hochschulstudium im Studiengang Wertschöpfungsmanagement an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach

b. Intellektuelles Grundverständnis und studiengangspezifische Begabungen für logistische und prozessorientierte Fragestellungen, Denkweisen Problemlösungsfähigkeiten und Verständnis für ständige Verbesserung

c. Belastbarkeit bei komplexen Fragestellungen, bei studienbezogenen Projektarbeiten im Betrieb und durch die Herausforderungen Studium, Beruf und Privatleben

d. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit

2. Verfahren

Bewerberinnen oder Bewerber, die sich frist- und formgerecht beworben haben und die Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 43 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 45 Abs. 1 BayHSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 QualVO und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Spiegelstrich 1 dieser Satzung erfüllt und nachgewiesen haben, werden zum Eignungsfeststellungsverfahren automatisch schriftlich eingeladen.

Ein gesonderter Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist nicht notwendig.

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird jeweils mindestens zwei Wochen vor Immatrikulation durchgeführt und die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgen.

3. Kommission

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften bestimmt wird. Die Kommission muss aus mindestens drei Personen bestehen, von denen mindestens die Hälfte dem Personenkreis aus Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG angehören muss.

Die Mitglieder der Kommission werden für zwei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich.

Der Dekan oder der Studiendekan können – sofern Sie nicht selbst Mitglieder der Kommission sind – an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen und Einsicht in die Protokolle oder Bescheide nehmen.

4. Inhalt und Bewertungskriterien

Die Eignungsfeststellung wird anhand der folgenden Kriterien bewertet.

Note der Hochschulzugangsberechtigung

Fachspezifische Einzelnoten

Berufsausbildung und sonstige außerschulische Qualifikationen

Auswahlgespräch

a. Note der Hochschulzugangsberechtigung

Aufgrund folgender Umrechnungstabelle werden maximal 100 Punkte vergeben.

Bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen und bei Absolventen von Fachschulen und Fachakademien wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung durch die Prüfungsgesamtnote, oder sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist durch das arithmetischen Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile ermittelt.

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren
1,0 bis 1,5	100
1,6 bis 2,5	80
2,6 bis 3,5	40
3,6 bis 4,0	20

b. Fachspezifische Einzelnoten

Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB (in der Regel Abitur oder Fachabitur) aufgeführten Noten im Fach Mathematik (2fach) im Fach Deutsch(1fach) im Fach Englisch(1fach) und in allen anderen naturwissenschaftlichen Fächern (jeweils 1fach) herangezogen.

Bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen und bei Absolventen von Fachschulen und Fachakademien wird die fachspezifische Note durch das arithmetische Mittel der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis gebildet.

Aufgrund folgender Umrechnungstabelle werden maximal 100 Punkte vergeben.

Note der fachspezifischen Bewertung	Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren
1,0 bis 1,5	100
1,6 bis 2,5	80
2,6 bis 3,5	40
3,6 bis 4,0	20

c. Berufsausbildung und sonstige außerhochschulische Qualifikationen

Als außerschulische Qualifikationen / Zusatzqualifikationen wird die für den Studiengang erforderliche einschlägige Berufsausbildung bzw. Lehre bewertet. Hierzu wird die Gesamtnote der Berufsausbildung herangezogen.
Darüber hinaus kann ein mindestens vierwöchiges fachrelevantes Praktikum (Vollzeit) sowie eine erfolgreiche Teilnahme an berufsnahen Seminaren berücksichtigt werden. Die Qualifikationen müssen vom Bewerber belegbar sein und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigefügt werden. Über die Anerkennung der über die Berufsausbildung hinausgehenden angegebenen außerschulischen Qualifikationen / Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission

Aufgrund folgender Umrechnungstabelle werden maximal 100 Punkte vergeben.

Note der fachspezifischen Bewertung	Punkte im Eignungsfeststellungsverfahren
1,0 bis 1,5	100
1,6 bis 2,5	80
2,6 bis 3,5	40
3,6 bis 4,0	20

Jede zusätzlich von der Kommission anerkannte Zusatzqualifikation wird mit 10 Punkten bewertet.

Mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeiten können von der Kommission anerkannt und mit maximal 25 Punkten bewertet werden, sofern die Tätigkeiten nicht länger als ein Jahr vor Aufnahme des Hochschulstudiums zurückliegen.

d. Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch wird nicht-öffentlich und einzeln durchgeführt. Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt zwischen 30 und 45 Minuten. Es muss von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission nach Punkt 3 durchgeführt werden.

Im Gespräch wird der Bewerber zu folgenden Themen geprüft. Die einzelnen genannten Themen werden wie in den runden Klammern aufgeführt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

- Interesse für das Studium Wertschöpfungsmanagement (0,15)
- Realistische Vorstellungen von den Studieninhalten und möglichen Berufsbildern (0,15)
- Grundverständnis für abstrakte, logistische und systemorientierte Fragestellungen (0,12)
- Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen (0,12)
- Belastbarkeit im Hinblick auf die Herausforderungen durch Studium, Beruf und Privatleben (0,20)
- sprachliches Ausdrucksvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Auftreten (0,24)

Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

e. Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung ergibt sich folgendermaßen

(Punktezahl aus a) x 0,5

+ (Punktezahl aus b) x 0,05

+ (Punktezahl aus c) x 0,05

+ (Punktezahl aus d) x 0,40

= Gesamtpunktezahl

Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl unter 40 sind für den Studiengang nicht geeignet.

5. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die Beurteilung der einzelnen Kriterien sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs, die Fragen oder Aufgabenstellungen sowie die wesentlichen Gründe für die Bewertungen ersichtlich. Eine stichwortartige Aufführung ist möglich sofern dadurch die Transparenz nicht beeinträchtigt wird.

Anhang 3: Übersicht über die pauschale Anerkennung von ausgewählten Ausbildungsberufen auf das Studium im Bachelor-Studiengang Wertschöpfungsmanagement

	Module																		
	Grundlagen der Betriebswirtschaft	Produktionsplanung und Logistik	Kosten- und Leistungsrechnung	Personalführung	Mathematik und Statistik	Naturwissenschaftliche Grundlagen	Soziologie, Arbeits- und Wirtschaftsrecht	Organisation und Betriebsmanagement	Englisch	Arbeitstechnik	Kommunikationstechnik	Projektplanung	Qualitätstechnik	Qualitäts-, Umwelt- und Gesundheits-management	Werkstofftechnik	Verfahrenstechnik	Fertigungstechnik	Elektrotechnik	Prozessorganisation
Modul	B01.1	B01.2	B01.3	B01.4	B01.5	B02.1	B02.2	B02.3	B02.4	B02.5	B02.6	B02.7	B02.8	B02.9	B03.1	B03.2	B03.3	B03.4	B03.5
Industriemeister Elektrotechnik	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓		✓				✓	
Industriemeister Mechatronik	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓		✓				✓	
Industriemeister Metall	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓		✓			✓		
Techniker Elektrotechnik	✓	*	*	✓	✓	✓	*	✓	*		✓	*	*	*	✓	✓	✓	✓	
Techniker Maschinentechnik	✓	*	*	✓	✓	✓	*	✓	*		✓	*	*	*	✓	✓	✓	✓	
Technischer Betriebswirt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	*		✓	✓		✓	*	*	*	*	

* individueller Nachweis erforderlich (Wahlpflichtfächer in der Fortbildung)